DIE SACHE MIT DEM GRENZÜBERTRITT

EIGENTLICH WÄRE ALLES GANZ EINFACH

*"1. Internal borders may be crossed **at any point** without any checks on persons ..."*

Convention implementing the Schengen Agreement of 14 June 1985, Art. 2
(EUR 42000A0922(02), *Official Journal L 239 , 22/09/2000 P. 0019 - 0062*

EIGENTLICH WÄRE ALLES GANZ EINFACH

ABBAU DER PERSONENKONTROLLEN AN DEN BINNENGRENZEN Ziffer 1.1
«… bedeutet dies, dass für alle Reisenden unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit Befreiung von jeglicher grenzpolizeilicher Kontrolle aus Anlass des Grenzübertritts sowie vom Zwang zur Benutzung zugelassener Übergänge besteht.»

BESCHLUSS DES EXEKUTIVAUSSCHUSSES vom 26. April 1994
bezüglich der Anpassungsmaßnahmen zur Beseitigung von Verkehrshindernissen und Aufhebung von Verkehrsbeschränkungen an den Binnengrenzen.

HABEN SIE NOCH FRAGEN?

AUSSER DIE FRAGE: WIE SIEHT ES AUSSERHALB SCHENGEN AUS?

*"1. Internal borders may be crossed **at any point** without any checks on persons ..."*

Convention implementing the Schengen Agreement of 14 June 1985, Art. 2
(EUR 42000A0922(02), *Official Journal L 239 , 22/09/2000 P. 0019 - 0062*

EIGENTLICH WÄRE MIT SCHENGEN ALLES GANZ EINFACH

- *“ … borders may be crossed **at any point** without any checks on persons ..."*

«… bedeutet … , … für alle Reisenden

Befreiung von jeglicher grenzpolizeilicher Kontrolle

sowie vom Zwang zur Benutzung zugelassener Übergänge ….»

DOCH WIE LIEST DAS DER ZOLL? (UND ZWAR: AUCH FÜR SCHENGEN)

*"1. Internal borders may be crossed **at any point** without any checks on persons ...“*

Convention implementing the Schengen Agreement of 14 June 1985, Art. 2
(EUR 42000A0922(02), *Official Journal L 239 , 22/09/2000 P. 0019 - 0062*

IN EINER ART, WELCHE DAS ABKOMMEN SCHLICHT AUSHEBELT

DAS ERINNERT IRGENDWIE AN SINGLE EUROPEAN SKY

EIGENTLICH WÄRE ALLES GANZ EINFACH

- **Single European Sky** (**SES**; englisch für *ein europäischer Luftraum*) beschreibt die Anstrengungen der Europäischen Kommission seit Ende der 1990er Jahre, den europäischen Luftraum unter dem Gesichtspunkt der Optimierung der Verkehrsströme neu zu strukturieren und dabei dessen Zersplitterung durch nationale Landesgrenzen und Interessen aufzulösen, indem eine begrenzte Anzahl von funktionellen Luftraumblöcken (engl. *Functional Airspace Blocks*, FABs) geschaffen wird.

EIGENTLICH WÄRE ALLES GANZ EINFACH

- **Heute 500 Mio. später bleibt es beim Single European Sky** immer noch bei den blossen Anstrengungen …

… geschaffen ist noch gar nichts.

DOCH WIE LIEST DAS DER ZOLL?

ABBAU DER PERSONENKONTROLLEN AN DEN BINNENGRENZEN Ziffer 1.1
«… bedeutet dies, dass für alle Reisenden unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit Befreiung von jeglicher grenzpolizeilicher Kontrolle aus Anlass des Grenzübertritts sowie vom Zwang zur Benutzung zugelassener Übergänge besteht.»

BESCHLUSS DES EXEKUTIVAUSSCHUSSES vom 26. April 1994
bezüglich der Anpassungsmaßnahmen zur Beseitigung von Verkehrshindernissen und Aufhebung von Verkehrsbeschränkungen an den Binnengrenzen.

KASUISITIK:

- Zollkontrolle (Bern, Januar 2020)
- Crowd Funding 2019 (Würzburg, 2015)
- SPAS (Brienzersee, 2013)
- Keine Konzession für Private Wings (Lugano, Februar 2020)
- Kunsthandel (La Perdiz, 2016)
- UHNI

MITHELFEN: CROWDFUNDING FÜR EINEN UNSERER PILOTEN

AOPA Switzerland und AOPA Germany haben ein Crowdfunding gestartet zugunsten eines Piloten, der Opfer von Willkür der Zollbehörden wurde. Obwohl der Pilot sich bei seinem Flug von Birrfeld nach Würzburg an alle verfügbaren und gültigen Informationen hielt, beschuldigte ihn das Hauptzollamt Schweinfurt der unautorisierten Einreise und verlangt eine Geldbusse von 25 000 Euro.

Der Pilot müsste Insolvenz anmelden, um diesen Betrag zu zahlen. …

MITHELFEN: CROWDFUNDING FÜR EINEN UNSERER PILOTEN

On July 11, 2015, a pilot using a Cessna 182P, took off from Birrfeld for a flight to Würzburg. He chartered the plane from the flight group. The flight preparation was based on the then current Jeppesen and AIP Germany publications. On the relevant documents for Würzburg at that time (and still at least one year later) the column “Customs” expressly stated: "Customs non-Schengen AC 24 h PPR". Switzerland belongs to the Schengen area and the pilot interpreted this in a way that Würzburg was still a customs airfield as it had been in the past for arrivals without goods.

MITHELFEN: CROWDFUNDING FÜR EINEN UNSERER PILOTEN

He also filed an ATC flight plan LSZF to EDFW with the explicit remark "Request customs, non commercial". In addition, the day before, he contacted the air traffic controller of Würzburg by telephone and explained that he needed entry duty, which was noted without comment.

After the landing, the crew inquired about the customs formalities. The airport officer explained that everything was in order. The pilot nevertheless demanded that the officer call the police in Würzburg and report the entry. He did this and confirmed that the police had found everything to be in order and legal.

MITHELFEN: CROWDFUNDING FÜR EINEN UNSERER PILOTEN

Half a year later, in a letter dated February 18, 2016, the main customs office of HZA Schweinfurt accused the pilot of having made an unauthorized entry into Germany with landing at an airfield not entitled to customs duty.

The pilot was told that Würzburg had not been a customs airfield for some time. Apparently, neither the German federal aviation authority (AIP), nor Jeppesen, nor the airfield Würzburg itself were aware of this. The HZA, nevertheless, enclosed an invoice for EUR 5,647.14 customs and EUR 14,529.11 import turnovertax (VAT).

MITHELFEN: CROWDFUNDING FÜR EINEN UNSERER PILOTEN

The membership of AOPA Switzerland includes a legal protection insurance via DAS. AOPA commissioned a well-known law firm via DAS to handle the case. They appealed against the ruling of the HZA. The Munich Finance Court however, rejected the claim. HZA's claim now amounts to around €25,000 with the running charges and fees accrued for 3 ½ years. In addition, DAS's limit for attorneys' fees in such cases had now been reached.

The reason given by the court: "Had the pilot flown back to Switzerland on the same day, it would have merely been an unauthorized landing. However, since the pilot flew on to another airport, Customs and the Court consider this as an unauthorized trade of untaxed goods.

SPAS

AERO-CLUB

MOTORFLUGVERBAND DER SCHWEIZ

Die Sache mit dem Zoll

Bericht zum Zollverfahren gegen den Piloten des amerikanisch immatrikulierten Wasserflugzeugs und wichtige zollrechtliche Hinweise

Die Passagierflüge ab dem Brienzersee mit der amerikanisch immatrikulierten Cessna hatten ein juristisches Nachspiel. | Les vols avec passagers à partir du lac de Brienz avec le Cessna immatriculé en Amérique ont eu une suite juridique.

Bild: Samuel Sommer

Im Sommer 2013 nahmen am internationalen Wasserflugzeugtreffen der Seaplane Pilots Association Switzerland (SPAS) auch Flugzeuge aus dem Ausland teil, darunter eine in Europa stationierte, aber amerikanisch registrierte Cessna. Der Pilot der Maschine flog an einem Freitag mit einem ordnungsgemässen ATC-Flugplan von Spanien zunächst den schweizerischen Zollflugplatz Lausanne-Blécherette an und von dort weiter zum Treffen auf den Brienzersee. Am Wochenende führten die Piloten mit ihren Flugzeugen (wie immer an diesen Meetings) Rundflüge für die SPAS aus; so auch die amerikanische Cessna. Eine entsprechende Bewilligung des BAZL zur Durchführung nicht-gewerblicher Rundflüge lag vor. Dabei flogen in der Cessna teilweise Helfer (gratis) sowie teilweise Passagiere (die Clubmitglieder der SPAS sein mussten) gegen Bezahlung mit. Die Organisation und das Einkassieren der Flugkosten übernahm der Veranstalter. Am Ende des zweitägigen Treffens händigte die SPAS dem amerikanischen Piloten für die durchgeführten Flüge einen Betrag von rund tausend Franken aus. Dies entsprach in etwa dem Betrag, den der Pilot vor Ort für das Nachtanken ausgegeben hatte.

Fehlende ZAVV und Beschlagnahmung des Flugzeugs

Am Sonntagabend erschienen zwei Beamten der Schweizer Zollfahndung vor Ort und fragten den amerikanischen Piloten, ob er auch Rundflüge ausgeführt und dafür Geld erhalten hätte. Der Pilot schilderte den oben beschriebenen Sachverhalt wahrheitsgemäss. In der Folge beschlagnahmten die Zollbeamten die amerikanische Cessna, da mit diesem nicht in die Schweiz eingeführten Flugzeug gewerbliche Binnentransporte durchgeführt worden seien. Der amerikanische Pilot flog dann mit dem Linienflugzeug zurück nach Spanien und erschien zwei Wochen später (in Begleitung des Anwalts, der ihm vom Verband gestellt worden war) zur Einvernahme in Bern. In der Folge erging im August 2013 der Entscheid der Zollverwaltung: Nachdem für das Flugzeug keine Zollanmeldung für die vorübergehende Verwendung (sogenannte ZAVV) erfolgt und dementsprechend auch keine behördliche Bewilligung zur Durchführung von gewerbsmässigen Flügen erteilt worden sei, wäre das Flugzeug nun zwingend in die Schweiz einzuführen, und der einfliegende Pilot müsse den Einfuhrzoll sowie die Mehrwertsteuer auf den Wert des Flugzeugs entrichten. Weiter wurde gegen den Piloten ein Zollstrafverfahren eröffnet.

Der Einfuhrzoll für ein Flugzeug beläuft sich (aktuell) auf rund 70 Franken pro 100 Kilogramm Gewicht, die Mehrwertsteuer auf 8 Prozent des Flugzeugwerts. Bei einem typischen Wasserflugzeug mit einem Gewicht von etwas über 1000 Kilogramm und einem Wert von etwas über 100 000 Franken belaufen sich die Kosten also total auf rund 10 000 bis 15 000 Franken. Nach der Hinterlegung eines Betrags in Höhe der geschätzten Zoll-, MwSt.- und Bussenkosten wurde das Flugzeug später wieder freigegeben.

Die Verfahren gegen den Zollbescheid

Die SPAS und der Pilot waren mit der Einschätzung der Zollverwaltung nicht einverstanden und zogen den Fall weiter, zuerst an die Oberzolldirektion und dann an das Bundesverwaltungsgericht. In beiden Verfahren musste – wie üblich – zuerst ein Kostenvorschuss geleistet werden. Für diese Verfahren wurden sie in verdankenswerter Weise vom Aero-Club der Schweiz (AeCS), von der AOPA und von der Aerosuisse finanziell unterstützt, denn auch diese Verbände wollten wissen, was Sache ist. In den Beschwerden wurde u.a. wie folgt argumentiert:

- Die Flüge seien nicht gewerbsmässig im Sinne des damals gültigen Artikels 100 der LFV und auch nicht gewerbsmässig im Sinne der Zollgesetzgebung.

AERO-CLUB

MOTORFLUGVERBAND DER SCHWEIZ

- Der Beitrag an die Unkosten, welcher der Pilot vom Verband erhalten hatte, decke nicht einmal die Kosten des Benzins. Somit könne auch nicht argumentiert werden, der Pilot hätte Flüge gegen Entgelt durchgeführt, denn ein Entgelt müsse, wie der Ausdruck schon nahelegt, die tatsächlich angefallenen Kosten «entgelten».
- Selbst wenn man aber noch geltend machen wollte, dass die Flüge entgeltliche Binnenflüge dargestellt hätten, so wären diese Flüge bewilligungsfähig gewesen und auch bewilligt worden – genau so wie die gewerbsmässigen Flüge durch die Catalina im vorhergehenden Jahr auf dem Vierwaldstättersee (und zwar ohne, dass das Flugzeug importiert werden musste); dementsprechend sei nun rückwirkend ein ZAVV auszustellen.
- Eine Busse gegen den Piloten sei auch nicht auszufällen, hätte doch der Pilot alles richtig gemacht und sich ordnungsgemäss am Zollflugplatz Lausanne-Blécherette unter Angabe seines Ziels sowie seiner Absicht (inklusive der Durchführung von Rundflügen) gemeldet.

Die Entscheidung

Die Oberzolldirektion (OZD) bestätigte rund ein Jahr später, im September 2014, den ursprünglichen Entscheid der Zollverwaltung. Der Entscheid der OZD wurde an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen. In diesem Zusammenhang wurde unter anderem geltend gemacht, dass die nachträgliche Erteilung einer Bewilligung aufgrund der Anwendung des Verhältnismässigkeitsprinzips (welchem Verfassungsrang zukommt und welches in allen Rechtsgebieten gilt) auch im Zollrecht möglich sein müsse. Diese nachträgliche Erteilung hätte vorliegend möglich sein müssen, da selbst gewerbsmässige Flüge mit der amerikanischen Cessna ohne weiteres bewilligungsfähig gewesen wären.

Das Bundesverwaltungsgericht wiederholte in seinem Urteil vom Januar 2016 an sich nur, dass jedes Entgelt einen Flug zu einem gewerbsmässigen Flug mache und führte aus, eine nachträgliche Bewilligung auf dem Gebiet des Zollrechts wegen des Selbstveranlagungsgrundsatzes nicht möglich sei. Mit dem angerufenen Verhältnismässigkeitsprinzip setzte es sich nicht weiter auseinander.

Der Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts wurde nicht an das Bundesgericht weitergezogen und somit rechtskräftig. In der Folge musste das Flugzeug definitiv importiert und die darauf entfallende Mehrwertsteuer entrichtet werden. Die entsprechenden Beträge wurden von den Behörden aus der geleisteten Kaution bezogen, die Gerichtskosten aus den geleisteten Vorschüssen.

Anschliessend erging im April 2016 auch noch der Strafbescheid an den Piloten. Er wurde mit 1500 Franken gebüsst (zuzüglich 300 Franken Spruchgebühr), weil er mit einem nicht eingeführten Wasserflugzeug gewerbsmässige Flüge durchgeführt hatte. Die Busse und die Verfahrenskosten wurden wiederum aus der Kaution bezogen.

Die Lehren aus diesem und weiteren Fällen:

- Lassen Sie sich, wenn Sie mit irgendeinem Transportmittel, sei es Auto, Schiff oder gar Flugzeug im Ausland unterwegs sind, weder in irgendeiner Form bezahlen, noch zu irgendetwas einladen – Sie riskieren ansonsten, gewerbsmässige Transporte durchgeführt zu haben, das Transportmittel entsprechend einführen und die darauf entfallende Mehrwertsteuer bezahlen zu müssen. Nach Ansicht der Gerichte macht (zollrechtlich) jedes Entgelt den Transport zu einem gewerbsmässigen Transport und eine nachträgliche Bewilligung ist nicht möglich. Bei einem teureren Mittelklassewagen und den Mehrwertsteuersätzen im europäischen Ausland kann das rasch 20000 Franken und mehr ausmachen. Dazu kommt die entsprechende Busse.
- Fliegen Sie nie mit einem (am Landeort nicht verzollten) ausländischen Flugzeug über einen Nichtzollflugplatz in ein Land ein (also nicht mit einem Flugzeug aus dem Land A ins Land B). Sie riskieren sonst, das Flugzeug wegen fehlender Zollanmeldung einführen zu müssen. Dies gilt nicht nur für Flüge in die Schweiz, sondern auch, wenn jemand mit Schweizer Wohnsitz z.B. nach Deutschland fliegt. Beachten Sie, dass dies auch für Einflüge über einen Flugplatz mit einer speziellen Vereinbarung (sogenannter «Flugplatz mit tolleriertem Verkehr»), über den Sie mit einem (verzollten) Flugzeug und ohne Waren nach entsprechender Anmeldung aus dem Ausland einfliegen dürften. Das unverzollte Flugzeug gilt als Ware.
- Denken Sie daran, dass solche Flüge aufgrund der Flugpläne, des Flugreisebuchs und des Flugbuches des Piloten auch noch Jahre später festgestellt und verfolgt werden können.
- Benutzen Sie nie ein im Ausland immatrikuliertes Flug- oder Fahrzeug in Ihrem Wohnsitzstaat, ohne sich spätestens beim Einflug bzw. der Grenzüberfahrt bei den Zollbehörden zu melden und nach den Formalitäten zu fragen, die Sie erfüllen müssen. Versäumen Sie dies, so verhält sich dies gleich, wie wenn Sie mit Waren über dem Freibetrag durch die grüne Zollabfertigungslinie gehen: Wenn Sie danach angehalten werden, werden Sie wegen versuchten Schmuggels bestraft. Achten Sie darauf, dass Sie Ihre Anmeldung und die erhaltene Auskunft auch dokumentenmässig belegen können. Dies gilt immer, wenn Sie als Eigentümer oder Mieter im Flugzeug sitzen – unabhängig davon, ob Sie Passagier oder Pilot sind.
- Mit einem ausländischen Flugzeug dürfen Sie – bei Vorliegen einer ZAVV – maximal zwölf Mal pro Jahr in die Schweiz einfliegen, vorausgesetzt, Sie verlassen die Schweiz innert drei Tagen wieder. Binnenflüge sind nicht gestattet. Denken Sie daran: Eine ZAVV erhalten Sie nur auf Flugplätzen, die Warenzoll durchführen können. Daher ist es weise, sich bei der Benutzung ausländischer Transportmittel vorgängig beim Zoll zu erkundigen, ob und unter welchen Formalitäten eine solche Benutzung durch Sie möglich ist.

RA Dr. Philipp Perren

→ *Der ungekürzte Bericht ist nachzulesen unter: www.aeroclub.ch (Link unter dem betreffenden News-Eintrag)*

LAPL- und PPL-Syllabus

Der Motorflug-Verband der Schweiz hat in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) ein Ausbildungsprogramm für die praktische Ausbildung für die Stufen LAPL und PPL erstellt. Dieses erfüllt die Vorgaben der EU, Part.FCL und steht den Flugschulen zur Verfügung. Mit wenigen schulspezifischen Anpassungen können Flugschulen dieses Ausbildungsprogramm für ihre eigene Zulassung beim BAZL einreichen. Die Word-Dokumente können beim Sekretariat des Motorflugverbands bezogen werden: heinrich@aeroclub.ch

SPAS

Flug Barcelona - Lausanne - Brienzersee

Samstag und Sonntag Rundflüge
(Fuelmoney)

Sonntag 7. Juli 2013 Cessna beschlagnahmt
Kautionsverfügung ~ CHF 18‘000

SPAS

22. Juli 2013 Einvernahme

~ CHF 15‘000 Kaution hinterlegt

Schriftliche Eingabe abgegeben

Flugzeug wird freigegeben - Rückreise

SPAS

5. August 2013 Abgabeverfügung

5. September 2013 Beschwerde an die OZD

31. Januar 2014 KV (1‘500) verlangt

SPAS

Entscheid der OZD 2014

Verwaltungsgerichtsbeschwerde ans Bundesverwaltungsgericht

Abweisendes Urteil vom 14. Januar 2016

KEINE Beschwerde ans Bundesgericht

PRIVATE WINGS DARF LUGANO–GENF NICHT BEDIENEN

(sda) · Die deutsche Fluggesellschaft Private Wings wollte den Flugverkehr zwischen Lugano und Genf wieder aufnehmen. Das Bundesgesetz über die Luftfahrt untersagt dies jedoch: Innerhalb der Schweiz dürfen nur Schweizer Airlines Flüge anbieten.

Die Situation sei absurd, sagte Flughafen-Direktor Maurizio Merlo ….

Artikel 32 LFG sieht vor, dass Flüge «zwischen zwei Orten in der Schweiz grundsätzlich schweizerischen Unternehmen vorbehalten» sind.

(NZZ vom 20. Februar 2020)

KUNSTHANDEL

Artikel (81) Videos (1)

1 2 3 4 5 ▸

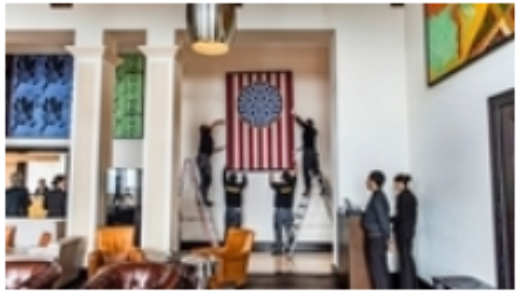

Schwarzenbachs Kunst wird womöglich doch versteigert

Das Bundesverwaltungsgericht tritt auf eine Beschwerde des Kunstsammlers und Hotelbesitzers nicht ein – weil dieser eine Frist verpasste. Mehr...

14.02.2020

Urs Schwarzenbach unterliegt vor Bundesgericht

Die Zahlungsbefehle in Höhe von rund 40 Millionen Franken sind gültig. Das Bundesgericht weist die Rügen des Kunstsammlers und Dolder-Besitzers ab. Mehr...

13.02.2020

„DOCH ZÖLLNER DENKEN ANDERS“

Das Jagdfieber kam dazwischen

Am 8. Februar 2016 bestieg er frühmorgens seinen Wundervogel in Samedan, im Gepäck ein langes, eingerolltes Gemälde des zeitgenössischen Künstlers Ben Johnson, der für seine detailtreuen fotorealistischen Bilder arabischer Bauwerke bekannt ist. «Patio de Los Arrayanes» hiess das Werk, drei auf zweieinhalb Meter, 160'000 Franken. Brav deklarierte Schwarzenbach das Gemälde zur Ausfuhr nach Marokko. Für sein Hotel in Marrakesch.

Und wieder ging die Sache schief. Das Jagdfieber kam ihm dazwischen, und er bat die Piloten um Zwischenlandung im spanischen La Perdiz, ein paar hundert Kilometer südlich von Madrid. Ein spanischer Jagdfreund hatte ans Gewehr gerufen, ins Jagdrevier bei Torre de Juan. Der Beamte von der Guardia Civil fragte am Ausgang, was er immer fragt. Nein, antwortete Schwarzenbach. Das Bild lag ja im Jet, und er wollte es erst in Marokko einführen.

Leo Müller (Handelszeitung) 05.04.2016

EINER IHRER UNVERZOLLTEN KEITH HARINGS?
ICH MALE JETZT SELBER!
EZV

WAS GING IN DIESEN FÄLLEN SCHIEF?

DOCH WIE LIEST DAS DER ZOLL

*"1. Internal borders may be crossed **at any point** without any checks on persons ...“*

ABER NICHT, WENN SIE WAREN MITFÜHREN

Convention implementing the Schengen Agreement of 14 June 1985, Art. 2
(EUR 42000A0922(02), *Official Journal L 239 , 22/09/2000 P. 0019 - 0062*

MITGEFÜHRTE WARE

DIE RECHNUNG DAFÜR ZOLLRECHTLICH

- Zoll CHF 64 pro 100 kg
- Mehrwertsteuer 8 % des Wertes
- Zoll - Busse

- ~ CHF 1‘000
- ~ CHF 20‘000
- ~ bis 5 – 7.5 mal der hinterzogene Betrag und Gefängnis bis 1 Jahr

DIE GESETZESGRUNDLAGE IM ZOLLGESETZ

Zollgesetz Art. 118 Zollhinterziehung

1 Mit Busse bis zum Fünffachen des hinterzogenen Zollabgabenbetrags wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

a. die Zollabgaben durch Nichtanmelden, Verheimlichen oder unrichtige Zollanmeldung der Waren oder in irgendeiner anderen Weise ganz oder teilweise hinterzieht; oder
b. sich oder einer anderen Person sonst wie einen unrechtmässigen Zollvorteil verschafft.

2 Artikel 14 VStrR[1] bleibt vorbehalten.

3 Bei erschwerenden Umständen wird das Höchstmass der angedrohten Busse um die Hälfte erhöht. Zugleich kann auf eine Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr erkannt werden.

4 Lässt sich der hinterzogene Zollabgabenbetrag nicht genau ermitteln, so wird er im Rahmen des Verwaltungsverfahrens geschätzt.

DIE RECHNUNG DAFÜR ZOLL- UND MWST-RECHTLICH

- Zoll CHF 64 pro 100 kg
- Mehrwertsteuer 8 % des Wertes

- ~ CHF 1‘000
  plus Busse bis CHF 7.500
  und Gefängnis bis 1 Jahr
- ~ CHF 20‘000
  plus Strafe / MWST-Busse?

DIE GESETZESGRUNDLAGE IM MWST-RECHT

MWST Gesetz 6. Titel: Strafbestimmungen
Art. 96 Steuerhinterziehung

[1] Mit Busse bis zu 400 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Steuerforderung zulasten des Staates verkürzt, indem er:
a. in einer Steuerperiode nicht sämtliche Einnahmen, zu hohe Einnahmen aus von der Steuer befreiten Leistungen, nicht sämtliche der Bezugsteuer unterliegenden Ausgaben oder zu hohe zum Vorsteuerabzug berechtigende Ausgaben deklariert;
b. eine unrechtmässige Rückerstattung erwirkt; oder
c. einen ungerechtfertigten Steuererlass erwirkt.

[2] Die Busse beträgt bis zu 800 000 Franken, wenn die hinterzogene Steuer in den in Absatz 1 genannten Fällen in einer Form überwälzt wird, die zum Vorsteuerabzug berechtigt.

[3] Mit Busse bis zu 200 000 Franken wird bestraft, wer die Steuerforderung zulasten des Staates verkürzt, indem er die für die Steuerfestsetzung relevanten Faktoren zwar wahrheitsgetreu deklariert, aber steuerlich falsch qualifiziert, sofern er vorsätzlich klare gesetzliche Bestimmungen, Anordnungen der Behörden oder publizierte Praxisfestlegungen nicht richtig anwendet und die Behörden darüber nicht vorgängig schriftlich in Kenntnis setzt. Bei fahrlässiger Begehung beträgt die Busse bis zu 20 000 Franken.

[4] Mit Busse bis zu 800 000 Franken wird bestraft, wer die Steuerforderung zulasten des Staates verkürzt, indem er:
a. vorsätzlich oder fahrlässig bei der Einfuhr Waren nicht oder unrichtig anmeldet oder verheimlicht;
b. vorsätzlich im Rahmen einer behördlichen Kontrolle oder eines Verwaltungsverfahrens, das auf die Festsetzung der Steuerforderung oder den Steuererlass gerichtet ist, auf entsprechende Nachfrage hin keine, unwahre oder unvollständige Angaben macht.

[5] Der Versuch ist strafbar.

[6] Wird der Steuervorteil aufgrund einer fehlerhaften Abrechnung erzielt, so ist die Steuerhinterziehung erst strafbar, wenn die Frist zur Korrektur von Mängeln in der Abrechnung (Art. 72 Abs. 1) abgelaufen ist und der Fehler nicht korrigiert wurde.

DIE GESETZESGRUNDLAGE IM MWST-RECHT

MWST Gesetz 6. Titel: Strafbestimmungen
Art. 96 Steuerhinterziehung

4 Mit Busse bis zu 800 000 Franken wird bestraft, wer die Steuerforderung zulasten des Staates verkürzt, indem er:

a. vorsätzlich oder fahrlässig bei der Einfuhr Waren nicht oder unrichtig anmeldet oder verheimlicht;

…..

5 Der Versuch ist strafbar.

DIE RECHNUNG FÜR

- Zoll CHF 64 pro 100 kg
- Mehrwertsteuer 8 % des Wertes

- ~ CHF 1‘000
  plus Busse bis 7.500
  und Gefängnis bis 1 Jahr
- ~ CHF 20‘000
  plus Busse bis 800’000

MITGEFÜHRTE WARE

DIE RECHNUNG FÜR

- Zoll CHF 64 pro 100 kg
- Mehrwertsteuer 8 % des Wertes (> 60 Mio.)

- ~ CHF 50‘000
  plus Busse bis 7.500
  und Gefängnis bis 1 Jahr
- ~ CHF 5‘000‘000
  plus Busse bis 800’000
  in der Schweiz!

WENN DAS BEIM GRENZÜBERTRITT MITGEFÜHRTE WARE IST

DANN WÄRE WOHL NUR DAS KEINE MITGEFÜHRTE WARE

KEINE MITGEFÜHRTE WARE

StGB Fünfter Titel; 5. Übertretungen gegen die sexuelle Integrität.

Art. 198 Sexuelle Belästigungen

Wer vor jemandem, der dies nicht erwartet, eine sexuelle Handlung vornimmt und dadurch Ärgernis erregt,

wer jemanden tätlich oder in grober Weise durch Worte sexuell belästigt,

wird, auf Antrag, mit Busse bestraft.

WARE ODER KEINE MITGEFÜHRTE WARE?

WARE ODER KEINE MITGEFÜHRTE WARE?

DOCH WIE LIEST DAS DER ZOLL

*"1. Internal borders may be crossed **at any point** without any checks on persons ...“*

WENN SIE WAREN MITFÜHREN,
müssen sie über einen Zollflugplatz einreisen

DIE GESETZESGRUNDLAGE IM ZOLLGESETZ

Art. 22 Zollstrassen, Schiffszolllandestellen und Zollflugplätze

[1] Der Warenverkehr über die Zollgrenze zu Land, zu Wasser und in der Luft muss über bestimmte Strassen (Zollstrassen), Häfen und Landestellen (Schiffszolllandestellen) und Flugplätze (Zollflugplätze) erfolgen, die von der EZV bezeichnet werden.

DOCH WIE LIEST DAS DER ZOLL

"1. Internal borders may be crossed ***at any point*** *without any checks on persons ...“*

WENN SIE WAREN MITFÜHREN,
müssen sie über einen Zollflugplatz einreisen
und dort die Ware “gestellen und anmelden”

DIE GESETZESGRUNDLAGE IM ZOLLGESETZ

Art. 24 Gestellen und summarisches Anmelden. [1]

[1] Die zuführungspflichtige Person oder die von ihr Beauftragten müssen die der Zollstelle zugeführten Waren gestellen und summarisch anmelden.

DOCH WIE LIEST DAS DER ZOLL

- Wenn Sie durch den grünen Durchgang gehen
  so haben Sie das „gestellen und anmelden“
  endgültig und unwiderruflich verpasst.

- Dito auch
  wenn Sie über einen Nichtzollflugplatz einfliegen.

DOCH WIE LIEST DAS DER ZOLL

- Mit dem Fahrrad oder dem Auto dagegen…

- … dürfen sie [i.d.R.] jeden Übergang benutzen.

DOCH WIE LIEST DAS DER ZOLL

KASUISITIK
WAS GING IN DIESEN FÄLLEN SCHIEF?

- Zollkontrolle (Bern, 2020)
- SPAS (Brienzersee, 2013)
- Crowd Funding (Würzburg, 2019)
- Keine Konzession für Private Wings (Lugano, 2020)
- Gemäldehandel (La Perdiz, 2016)

WAS GING IN DIESEN FÄLLEN SCHIEF:

Zollkontrolle (Bern, 2020)

- Da suchten die Zöllner nach Ware,
  die nicht angegeben („gestellt und angemeldet“) worden war
  oder sogar nach Waren, deren Einfuhr überhaupt verboten ist.

WAS GING IN DIESEN FÄLLEN SCHIEF:

- **Gemäldehandel (La Perdiz, 2016)**

WAS GING IN DIESEM FALL SCHIEF?

Doch Zöllner denken anders - Das Jagdfieber kam dazwischen

Am 8. Februar 2016 bestieg er frühmorgens seinen Wundervogel in Samedan, im Gepäck ein langes, eingerolltes Gemälde des zeitgenössischen Künstlers Ben Johnson, …..

… und bat die Piloten um Zwischenlandung im spanischen La Perdiz…

(was kein APT OF ENTRY ist!)

WAS BEDEUTET DAS IN DIESEM FALL

Doch Zöllner denken anders - Das Jagdfieber kam dazwischen

Am 8. Februar 2016 bestieg er frühmorgens seinen Wundervogel in Samedan, im Gepäck ein langes, eingerolltes Gemälde des zeitgenössischen Künstlers Ben Johnson, …..

… und bat die Piloten um Zwischenlandung im spanischen La Perdiz…

(was kein APT OF ENTRY ist!)

DIE RECHNUNG DAFÜR

- Zoll
  (CH: 64 CHF / 100 kg)
  Spanien ???

- MWST
  CH: 7.7 % (regulärer Satz)
  Spanien: 21 %

- ~ EUR 50‘000
  plus Busse?
  und Gefängnis?

- ~ EUR 30‘000 für Bild
  plus Strafe

  ~ EUR 12 Mio. für Flugzeug

WAS GING IN DIESEN FÄLLEN SCHIEF:

- **SPAS (Brienzersee, 2013)**

SPAS

WAS GING IN DIESEM FALL SCHIEF

- **SPAS (Brienzersee, 2013)**
- Einflug via Lausanne
  ohne „gestellen und melden“
- gewerbsmässige Passagierflüge im Inland

  (dies die bestrittenen Vorwürfe des Zolls)

WAS GING IN DIESEM FALL SCHIEF

- gewerbsmässige Passagierflüge im Inland

  Konkret ging es um Fuel Money Flüge

WAS GING IN DIESEM FALL SCHIEF?

- **Crowd Funding (Würzburg, 2019)**
- Einflug direkt nach Würzburg;
- Würzburg war zollrechtlich kein APT OF ENTRY mehr.

WAS GING IN DIESEM FALL SCHIEF?

- **Crowd Funding (Würzburg, 2019)**
- Einflug direkt nach Würzburg;
- Würzburg war zollrechtlich kein APT OF ENTRY mehr.

  AIP Eintrag: „APT OF ENTRY“

  ist ohne jede Bedeutung (Argumentation HZA)

WAS GING IN DIESEM FALL SCHIEF

- **Crowd Funding (Würzburg, 2019)**
- Einflug direkt nach Würzburg;
- Würzburg war zollrechtlich kein APT OF ENTRY mehr.

  Auskunft des Airports: „Alles i.O.“ (vorher und after ldg.)

  ist ohne jede Bedeutung

WAS GING IN DIESEM FALL SCHIEF

- **Crowd Funding (Würzburg, 2019)**
- Einflug direkt nach Würzburg;
- Würzburg war zollrechtlich kein APT OF ENTRY mehr.

  „REQUEST CUSTOMS AT ARRIVAL“ unter RMK im Flugplan

  ist ohne jede Bedeutung oder sogar kontraproduktiv!

KASUISITIK:

- **Keine Konzession für Private Wings (Lugano, 2020)**

WAS GING IN DIESEM FALL SCHIEF?

- **Keine Konzession für Private Wings (Lugano, 2020)**

LFG Art. 32[1]
IX. Gewerbsmässiger Luftverkehr
3. Gemeinsame Bestimmungen
b. Innerschweizerischer Luftverkehr
Soweit Staatsverträge nichts anderes vorsehen, ist die gewerbsmässige Beförderung von Personen oder Gütern zwischen zwei Orten in der Schweiz grundsätzlich schweizerischen Unternehmen vorbehalten.

WAS GING IN DIESEM FALL SCHIEF?

- **Keine Konzession für Private Wings (Lugano, 2020)**

LFG Art. 32[1]
IX. Gewerbsmässiger Luftverkehr
3. Gemeinsame Bestimmungen
b. Innerschweizerischer Luftverkehr
Soweit Staatsverträge nichts anderes vorsehen, ist die gewerbsmässige Beförderung von Personen oder Gütern zwischen zwei Orten in der Schweiz grundsätzlich schweizerischen Unternehmen vorbehalten.

WAS GING IN DIESEM FALL SCHIEF?

- **Keine Konzession für Private Wings (Lugano, 2020)**

  Wohl ein Irrtum
  des Amtes oder Departementes

  Wenn es denn nicht sogar
  ein bewusster Entscheid gegen die Luftfahrt war.

WAS GING IN DIESEM FALL SCHIEF?

- **UHNI mit Pauschalsteuerdomizil in der Schweiz**
  muss beim Einflug
  als Passagier
  in einem Flugzeug „seines“ Firmenkonglomerats,
- dieses einführen (Zoll und MWST)

WAS GING IN DIESEM FALL SCHIEF?

ZAVV

«Zollanmeldung für die vorübergehende Verwendung»

Zwei Varianten: Form 11.73 (Sicherheitsleistung mit Bürgschaft)
Form 11.74 (Sicherheitsleistung mit Barhinterlage).

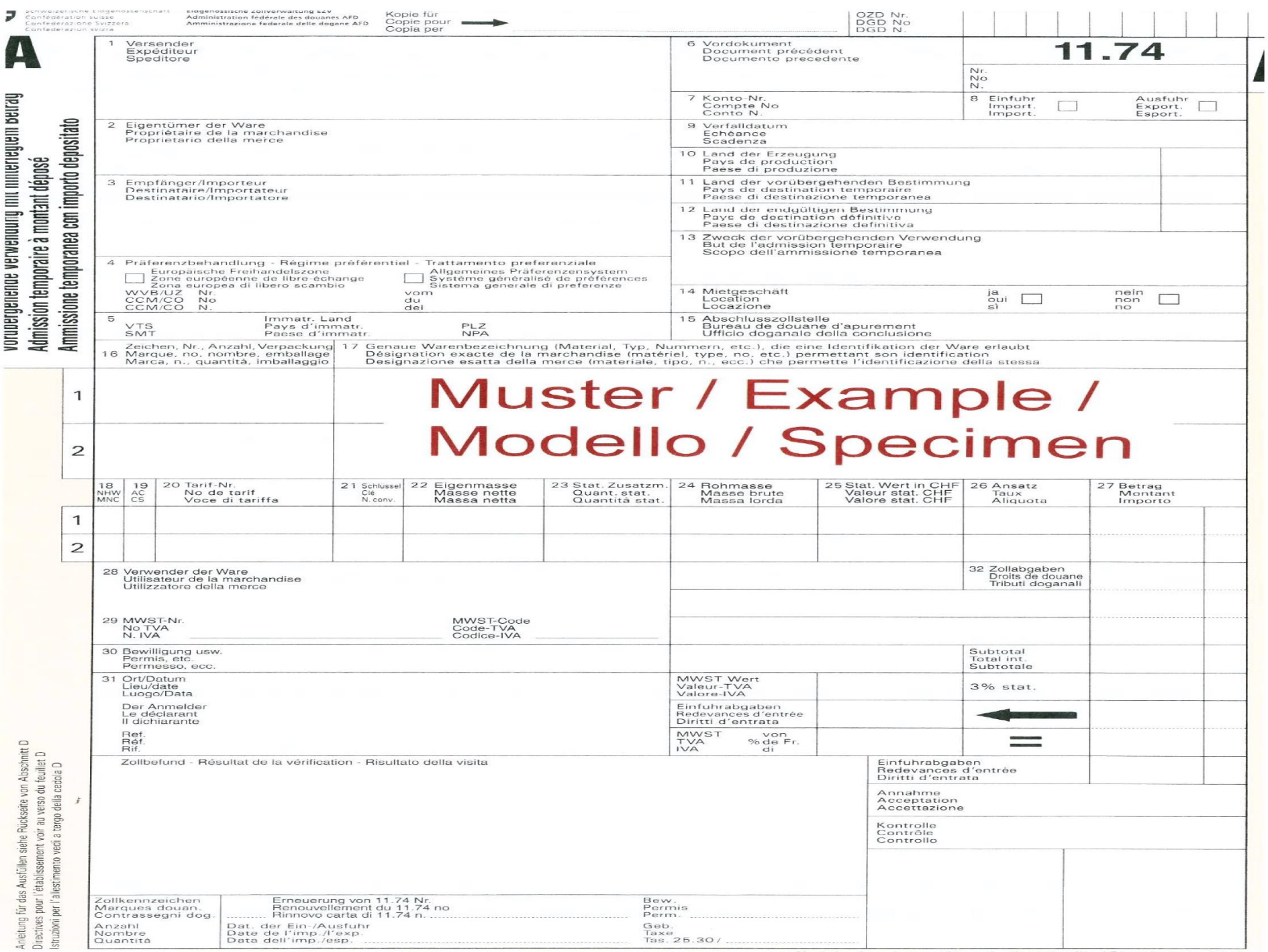
Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération Suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra
Eidgenössische Zollverwaltung EZV
Administration fédérale des douanes AFD
Amministrazione federale delle dogane AFD
Kopie für
Copie pour
Copia per
OZD Nr.
DGD No
DGD N.
A
11.74
Nr.
No
N.
vorübergehende Verwendung mit teilweisem Betrag
Admission temporaire à montant réduit
Ammissione temporanea con importo ridotto
1 Versender
Expéditeur
Speditore
6 Vordokument
Document précédent
Documento precedente
7 Konto-Nr.
Compte No
Conto N.
8 Einfuhr
Import.
Import.
Ausfuhr
Export.
Esport.
2 Eigentümer der Ware
Propriétaire de la marchandise
Proprietario della merce
9 Verfalldatum
Echéance
Scadenza
10 Land der Erzeugung
Pays de production
Paese di produzione
3 Empfänger/Importeur
Destinataire/Importateur
Destinatario/Importatore
11 Land der vorübergehenden Bestimmung
Pays de destination temporaire
Paese di destinazione temporanea
12 Land der endgültigen Bestimmung
Pays de destination définitive
Paese di destinazione definitiva
13 Zweck der vorübergehenden Verwendung
But de l'admission temporaire
Scopo dell'ammissione temporanea
4 Präferenzbehandlung - Régime préférentiel - Trattamento preferenziale
Europäische Freihandelszone
Zone européenne de libre-échange
Zona europea di libero scambio
WVB/UZ Nr.
CCM/CO No
CCM/CO N.
Allgemeines Präferenzensystem
Système généralisé de préférences
Sistema generale di preferenze
vom
du
del
14 Mietgeschäft
Location
Locazione
ja
oui
sì
nein
non
no
5
VTS
SMT
Immatr. Land
Pays d'immatr.
Paese d'immatr.
PLZ
NPA
15 Abschlusszollstelle
Bureau de douane d'apurement
Ufficio doganale della conclusione
16 Zeichen, Nr., Anzahl, Verpackung
Marque, no, nombre, emballage
Marca, n., quantità, imballaggio
17 Genaue Warenbezeichnung (Material, Typ, Nummern, etc.), die eine Identifikation der Ware erlaubt
Désignation exacte de la marchandise (matériel, type, no, etc.) permettant son identification
Designazione esatta della merce (materiale, tipo, n., ecc.) che permette l'identificazione della stessa
1
2
Muster / Example / Modello / Specimen
18 NHW MNC
19 AC CS
20 Tarif-Nr.
No de tarif
Voce di tariffa
21 Schlüssel
Clé
N. conv.
22 Eigenmasse
Masse nette
Massa netta
23 Stat. Zusatzm.
Quant. stat.
Quantità stat.
24 Rohmasse
Masse brute
Massa lorda
25 Stat. Wert in CHF
Valeur stat. CHF
Valore stat. CHF
26 Ansatz
Taux
Aliquota
27 Betrag
Montant
Importo
1
2
28 Verwender der Ware
Utilisateur de la marchandise
Utilizzatore della merce
32 Zollabgaben
Droits de douane
Tributi doganali
29 MWST-Nr.
No TVA
N. IVA
MWST-Code
Code-TVA
Codice-IVA
30 Bewilligung usw.
Permis, etc.
Permesso, ecc.
Subtotal
Total int.
Subtotale
31 Ort/Datum
Lieu/date
Luogo/Data
MWST Wert
Valeur-TVA
Valore-IVA
3% stat.
Der Anmelder
Le déclarant
Il dichiarante
Einfuhrabgaben
Redevances d'entrée
Diritti d'entrata
Ref.
Réf.
Rif.
MWST
TVA
IVA
von
% de Fr.
di
Zollbefund - Résultat de la vérification - Risultato della visita
Einfuhrabgaben
Redevances d'entrée
Diritti d'entrata
Annahme
Acceptation
Accettazione
Kontrolle
Contrôle
Controllo
Zollkennzeichen
Marques douan.
Contrassegni dog.
Anzahl
Nombre
Quantità
Erneuerung von 11.74 Nr.
Renouvellement du 11.74 no
Rinnovo carta di 11.74 n.
Dat. der Ein-/Ausfuhr
Date de l'imp./l'exp.
Data dell'imp./esp.
Bew.
Permis
Perm.
Geb.
Taxe
Tas. 25.30 /
Anleitung für das Ausfüllen siehe Rückseite von Abschnitt D
Directives pour l'établissement voir au verso du feuillet D
Istruzioni per l'allestimento vedi a tergo della cedola D

WAS MÜSSEN SIE MITNEHMEN

MITGEFÜHRTE WARE

WAS MÜSSEN SIE MITNEHMEN

WENN SIE WAREN MITFÜHREN,

- was mit einem Flugzeug immer der Fall ist -

müssen sie über einen Zollflugplatz einreisen

und dort die Ware "gestellen und anmelden"

WAS MÜSSEN SIE MITNEHMEN

Wenn Sie durch den grünen Durchgang gehen,
- sprich über einen Nichtzollflugplatz einfliegen -
haben Sie **das „gestellen und anmelden“**
endgültig und unwiderruflich verpasst.

WAS MÜSSEN SIE MITNEHMEN

Das heisst,
das Flugzeug gilt – unwiderruflich – als eingeführt
sie müssen daher das Flugzeug importieren
(Zoll plus MWST)
und es droht Busse und Gefängnis

WAS MÜSSEN SIE MITNEHMEN

Denken Sie daran:

Der Zoll hat Zugang zu den Flugplänen;

Der Zoll hat Zugang zu den Flugreisebüchern und zu den Flugbüchern;

Der Zoll kann also noch Jahre danach einen ‚illegalen' Einflug feststellen und ahnden!

FAHRZEUGE AN IHREM WOHNSITZ

WAS MÜSSEN SIE MITNEHMEN

Wenn Sie durch den grünen Durchgang gehen,
- sprich beim Einreisen nicht beim Zoll vorbeigehen -
haben Sie **das „gestellen und anmelden“**
endgültig und unwiderruflich verpasst.

WAS MÜSSEN SIE MITNEHMEN

Wenn Sie also mit einem ausländischen Fahrzeug einreisen

Gehen Sie beim Zoll vorbei!

WAS MÜSSEN SIE MITNEHMEN

*Transporte gegen Entgelt und namentlich **Inland**transporte gegen Entgelt dürfen nur mit einem "in den freien Verkehr überführten" Gerät durchgeführt werden …*

*Entgelt ist im Zweifel **jede** Leistung*

WAS MÜSSEN SIE MITNEHMEN

Nehmen Sie also bei Flügen im Ausland niemals irgendwelches Entgelt an!

*Entgelt ist im Zweifel **jede** Leistung*

WAS MÜSSEN SIE MITNEHMEN

- Bei Notlandungen, Ausweichlandungen udgl.
  melden Sie sich unverzüglich beim Zoll.

FRAGEN?